

ANTIKES KRIEGSRECHT UND FORMEN DER RÜCKFÜHRUNG REICHSRÖMISCHER GEFANGENER AUS DEM *BARBARICUM* IN DER RÖMISCHEN KAISERZEIT

Neben seinen vielen epigraphischen, archäologischen, numismatischen, quellenkundlichen und althistorischen Themen widmete sich Jerzy Kolendo während seiner beeindruckenden wissenschaftlichen Tätigkeit¹ zahlreichen sozialökonomischen Verhältnissen der antiken Welt, wobei ihn Agrartechnik, Landwirtschaft, Arbeit von Sklaven und Produktionsformen sonstiger unfreier Arbeitskräfte vor allem im Kolonat interessierten.² Sein Augenmerk war aber nicht allein auf das Römische Reich gerichtet, sondern auch auf die Lebenswelt außerhalb seiner nördlichen Grenzen und auf verschiedenartige Formen römischer Beeinflussung zentral- und osteuropäischer Gesellschaften.³ Auf einigen Gebieten hat Jerzy

¹ Bereits die zum 60. Geburtstag und 40-jährigen Wissenschaftsjubiläum von Jerzy Kolendo 1995 angefertigte Publikationsliste (*Nunc de Suebis dicendum est. Studia archaeologica et historica Georgii Kolendo ab amici et discipuli dicata*, Warszawa 1995, 7–28) umfasste 440 Titel.

² Da hier kein Raum für Dutzende von Literaturtiteln ist, siehe ebendort S. 27 die unter Rubrik 2 differenzierten Nummern.

³ J. Kolendo, 'Les influences de Rome sur les peuples de l'Europe centrale habitant loin des frontières de l'Empire', *Klio* 63 (1981), 453–472; J. Kolendo, 'Rzym i Barbarzyńcy Europy środkowej i wschodniej', *Meander* 42 (1987), 385–399; J. Kolendo, 'Les invasions des Barbares sur l'Empire romain dans la perspective de l'Europe centrale et orientale', *CCG* 6 (1995), 81–96; J. Kolendo *et al.* (eds), *Neue Funde römischer Importe aus Polen I*, Corpus der römischen Funde im europäischen Barbaricum – Polen, Suppl. 1, Warschau 1998, darin besonders J. Kolendo, 'Kontakty Cesarstwa Rzymskiego z ziemiami Europy Środkowej' (mit dt. Zus.: 'Zu den Kontakten des römischen Imperiums mit den Gebieten Mitteleuropas'), in *Nowe znaleziska importów rzymskich z ziem Polski, Korpus znalezisk rzymskich z europejskiego Barbaricum – Polska*, (Suplement, t. 1), Warszawa 1998, 15–28, wo das Wesentliche aus den früheren Aufsätzen zusammengefasst und die Forschungsliteratur aktualisiert wurde; J. Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres sous le Haut Empire', in J. Andreau *et al.* (eds), *Économie antique. La guerre dans les économies antiques*, *Entretiens d'archéologie et d'histoire* 5, Saint-Bertrand-de-Comminges 2000, 337–398.

Kolendo dabei Pionierarbeit geleistet, insbesondere zum Schicksal reichsrömischer Individuen und Gruppen, die in die Gefangenschaft von im europäischen *barbaricum* ansässigen dakischen, sarmatischen oder germanischen Stämmen gerieten.⁴ An diesem Thema, auf das er immer wieder zurückkam, haben ihn hauptsächlich vier Aspekte beschäftigt: (1.) Der mit den Personengruppen gefangener Soldaten und verschleppter Provinzialbevölkerung vorstellbare Transfer von ökonomischen, militärischen, technischen und sonstigen Kenntnissen oder Fertigkeiten.⁵ Im Hinblick auf die bemerkenswerten und ansonsten bislang nicht zureichend erklärte Existenz eines kleinen, nach provinzialrömischen Verfahren produzierenden Töpferzentrums im thüringischen Haarhausen (Kr. Arnstadt) haben Schnurbein und Jerzy Kolendo bereits die sehr plausible Möglichkeit der Verschleppung handwerklicher Spezialisten aus Provinzialgebieten erwogen.⁶ (2.) Mögliche Interessen der *exterae gentes* an solchen Gefangenen wie z. B. deren Verwendung als agrarische

⁴ J. Kolendo, 'Un Romain d'Afrique élevé dans le pays des Costoboces. À propos de CIL VIII 14667', *Acta Musei Napocensis* 15 (1978), 125–130; cf. J. Kolendo, 'Un Romain d'Afrique élevé dans le pays des Costoboces. À propos de CIL VIII 14667', *Actes du VIIe Congrès International d'Épigraphie grecque et latine* (Constanza 9.-15. sept. 1977), Bukarest - Paris 1979, 396–397; J. Kolendo, 'Rzymianie przebywający na terenie północnego Barbaricum. Sallustius Fortunatianus Costobius wychowany w kraju Kostoboków', *Antiquitas VIII. Acta Universitatis Wratislaviensis* 449 (1979), 43–52; J. Kolendo, 'Jeńcy rzymscy na terenie północnego Barbaricum w okresie wojen markomańskich', in *Znaczenie wojen markomańskich dla państwa rzymskiego i północnego Barbaricum*, Scripta archaeologica 2, Warszawa 1982, 40–47; J. Kolendo, 'Les Romains prisonniers de guerre des Barbares au Ier et au IIe siècles', *Index* 15 (1987), 227–234; J. Kolendo, 'Jeńcy rzymscy w Barbaricum i ich wykupywanie', *Meander* 47 (1992), 297–308; J. Kolendo, 'Le rachat des captifs romains tombés entre les mains des barbares. À propos de la *redemptio ab hostibus* aux Ier – IIIe s.', in M. L. Sánchez León, G. López Nadal (eds), *Captius i esclaus a l'antiguitat i al món modern. Actes del XIX col·loqui internacional del GIREA, Palma de Mallorca, 2–5 octubre 1991*, Neapel 1996, 115–125; cf. Kolendo, 'Les invasions des Barbares', 91 und Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 389–390.

⁵ Kolendo, 'Influences de Rome sur les peuples de l'Europe centrale', 464–465; Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 231 betont die Bedeutung von Gefangenen und Überläufern für die militärische, technische und ökonomische Entwicklung des Barbaricum; Kolendo, 'Les invasions des Barbares', 91; Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 389.

⁶ S. Dušek, *Römische Handwerker im germanischen Thüringen*, Weimarer Monographien zur Ur- und Frühgesch. 27,1–2, Stuttgart 1992, 131 lehnte die Annahme gefangener römischer Handwerker oder die bloße Übernahme von Produktionstechniken durch vormalig im sog. Gallischen Sonderreich tätige Krieger ab und vermutete – freilich wenig überzeugend – eine aus Rentabilitätsgründen bewusst erfolgte Verlagerung einer provinzialrömischen Produktionswerkstätte in ein neues Absatzgebiet. Ähnlich S. Dušek, 'Produktion römischer Gebrauchskeramik im germanischen Thüringen', in H. Vettters, M. Kandler (eds), *Akten des 14. Internationalen Limeskongresses 1986 in Carnuntum*, Wien 1990, 505–513, wo sie (*ibid.* 511) dann auch an in germanische Gefangenschaft geratene provinzialrömische Handwerker denkt. S. v. Schnurbein, *Vom Einfluß Roms auf die Germanen*, Vorträge der Nordrhein-Westfälischen Akad. Wiss. G 331, Opladen 1995, 16–17; Kolendo, 'Les invasions des Barbares', 90–91 mit Anm. 26; cf. Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 231. Zur generellen Übernahme römischen Know-hows auch Dušek, *Röm. Handwerker*, 133–136.

und technische Produktivkräfte⁷ oder deren Verkauf. (3.) Römische Bemühungen zur Auslösung von Gefangenen durch Geld. Und hierzu hat Kolendo (4.) die These aufgestellt, der massive Niederschlag römischen Fundgutes vor allem von Luxusgütern und Münzen im osteuropäischen Barbaricum⁸ ließe sich auch mit solchen Gefangenenfreikäufen erklären.⁹ Im Gegensatz zu vielen monokausal denkenden Archäologen wusste Kolendo allerdings immer um die Multikausalität solcher Phänomene und hat diese in seinen zahlreichen Arbeiten zum römischen Import auf dem Gebiet des Barbaricums differenziert betrachtet.¹⁰

Hinsichtlich des Freikaufs römischer Gefangener hatte sich Jerzy Kolendo über die römische Rechtslage zum Institut der *redemptio ab hostibus* hauptsächlich aus der älteren italienischen und französischen Rechtswissenschaft informiert.¹¹ Jedoch galt sein eigentliches Augenmerk den Schicksalen römischer Gefangener in den Händen

⁷ Siehe hierzu auch P. Kehne, in E. Cosack, P. Kehne, 'Ein archäologisches Zeugnis zum germanisch-römischen Sklavenhandel?', *AKB* 29 (1999), 97–109, hier 105–106 mit weiterer Lit.

⁸ Siehe hierzu die von Kolendo, 'Influences de Rome sur les peuples de l'Europe centrale', 455–458 mit Anm. 12–23 aufgeführte Lit.; cf. Kolendo, 'Les invasions des Barbares', 93–94 Anm. 34–38; Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 117 Anm. 8; A. Kunisz, *Chronologia napywu pieniądza rzymskiego na ziemię Małopolski*, Wrocław 1969; K. Godłowski, 'Der römische Handel in der Germania Libera aufgrund der archäologischen Quellen', in K. Düwel et al. (eds), *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa I*, Göttingen 1985, 337–366; A. Bursche, 'Contacts between the late Roman empire and north-central Europe', *The Antiquaries Journal* 76 (1996), 31–50; A. Bursche, 'Contacts between the Roman Empire and the mid-European barbaricum in the light of coin finds', in *Proceedings of the 10th International Congress of Numismatics*, Wetteren 1989, 279–287; A. Bursche, 'Die Markomannenkriege und der Zufluß römischer Münzen in das Barbaricum', in H. Friesinger et al. (eds), *Markomannenkriege – Ursachen und Wirkungen. VI. Internationales Symposium "Grundprobleme der frühgeschichtlichen Entwicklung im nördlichen Mitteldonauegebiet"*, Wien 23.–26. Nov. 1993, Brno 1994, 471–485, hier 475–478; A. Bursche, *Later Roman-Barbarian Contacts in Central Europe. Numismatic Evidence*, Berlin 1996; A. Bursche, *Złote medaliony rzymskie w Barbaricum. Symbolika prestiżu i władzy społeczeństw barbarzyńskich u schyłku starożytności*, Warszawa 1998, 37–40; ferner die Beiträge in Kolendo et al. (eds), *Neue Funde römischer Importe aus Polen I*, darin besonders J. Kolendo, 'O publikacji importów rzymskich z ziem Polski' [Zur Veröffentlichung röm. Importe aus Polen], 9–13 und J. Kolendo, 'Kontakty Cesarstwa Rzymskiego' [Zu den Kontakten des röm. Imperiums], 19–21 mit Anm. 14–28.

⁹ Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 116–117: 'Il faut également tenir compte du fait que les rançons payées pour racheter des prisonniers romains pouvaient constituer une des principales sources d'afflux de monnaies et, même, d' "importations industrielles" dans le Barbaricum'. Cf. Kolendo, 'Kontakty Cesarstwa Rzymskiego' [Zu den Kontakten des röm. Imperiums], 20–27 und Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 389.

¹⁰ Siehe in Ergänzung zur bereits genannten Lit. ferner in der oben Anm. 1 genannte Publikationsliste Kolendos auf S. 27 die 1. Rubrik; und besonders Kolendo, 'Influences de Rome sur les peuples de l'Europe centrale', 462–464; cf. Kolendo, 'Les invasions des Barbares', 94; Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 385–387; Kolendo, 'Kontakty Cesarstwa Rzymskiego' [Zu den Kontakten des röm. Imperiums], 20–27. Zur Differenzierung röm. Fundgüter in diplomatische und solche des Handels mit industriellen Produkten cf. auch Kolendo, 'Rachat des captifs Romains', 123–124.

¹¹ Siehe unten Anm. 46.

von Barbaren, den historischen Fällen ihrer Auslösungen und Akkulturationsphänomenen, die möglicherweise mit der Anwesenheit reichsrömischer Kriegsgefangener im *barbaricum* zusammenhängen. Diese von Jerzy Kolendo für den Bereich des europäischen *Barbaricum* erstmals monothematisch angelegte Studien hat er mehrmals aufgearbeitet, bezüglich des empirischen Quellenbefundes zur *redemptio ab hostibus* zeitlich bis zum Beginn des 3. Jahrhunderts erweitert und Überlegungen zum historischen Kontext der *constitutio de redemptis* beige-steuert (s. u.).¹²

Ich möchte hier nicht nur daran erinnern, dass Jerzy Kolendo damit als erster ein eigenständiges interdisziplinäres Forschungsfeld auf dem Gebiet der Archäologie, Numismatik und Alten Geschichte abgesteckt hat, sondern in einigen Punkten seine verdienstvolle Arbeit weiterführen, die im Schnittbereich unser beider Forschungsgebiete liegt und über die wir uns gelegentlich austauschten.

Aus der antiken Historiographie wissen wir, dass Germanen, Geten, Daker, Sarmaten, Hunnen und andere Randvölker des *Imperium Romanum* in der Zeit vom 1. bis 5. Jahrhundert bei Einfällen in provinzialrömisches Gebiet immer wieder Gefangene machten und diese ins *barbaricum* wegführten. Aber nicht nur 'large scale invasions' und 'local incursions' führten zu Gefangennahmen. Das Gewöhnliche im Alltagsleben von Provinzialbevölkerung waren das als höhere Gewalt gewertete reichsinterne Räuberunwesen (*latrocinium*) und die in der juristischen Literatur Roms behandelte Gefangennahme durch auswärtige Räuber (*a latrunculi exterarum gentium capta*),¹³ was hinreichend zwar in der Rechtswissenschaft behandelt wurde,¹⁴ nicht jedoch historisch.¹⁵ Für die römische Rechtssphäre der Kaiserzeit konstatieren die Digesten explizit, dass nur der von erklärten Feinden, wie Germa-

¹² Kolendo, 'Rachat des captifs Romains', 117–120, 122–125 jeweils mit weiterer Lit.

¹³ (Pomponius) *Dig.* XLIX 15,6; cf. 15,27.

¹⁴ Von den zahlreichen, vorwiegend italienischen Arbeiten seien hier nur genannt A. Maffi, *Ricerche sul postliminium*, Mailand 1992, 131–133, 229–235 und M.F. Cursi, *La struttura del 'postliminium' nella repubblica e nel principato*, Napoli 1996, 136–146 (auch zu röm. Definitionen), 222–223 mit Anm. 70 und einer Fülle an weiterer Lit.

¹⁵ Antiquarisch und typologisch Nützliches findet sich u. a. bei M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich*, Bd. 2, Leipzig o. J. [1931]; Ndr. Aalen 1985, 123–124, 334, 344–345, 361–362; R. Guenther, *Das Latrocinium als eine besondere Form des Widerstandes der unterdrückten Klassen und Barbaren im römischen Sklavenhalterstaat während des Prinzipats*, Leipzig 1953; F.H.M. van Campen, *Latrocinium*, Diss. Nijmegen 1978; K.-H. Ziegler, 'Lösegeld-Probleme im römischen Privatrecht', in *Iuris professio. Festschr. M. Kaser*, Wien 1986, 381–393, hier allgemein 381–382; B.D. Shaw, 'Bandits in the Roman Empire', *P&P* 105 (1984), 3–52; B.D. Shaw, 'Il bandito', in A. Giardina (ed.), *L'Uomo Romano*, Bari 1989, 337–384; B.D. Shaw, 'Der Bandit', in A. Giardina (ed.), *Der Mensch der römischen Antike*, Frankfurt am Main 1997, 337–381; B.D. Shaw, 'Rebels and Outsiders', in *CAH²* XI, Cambridge 2000, 361–403, hier 387–388; Th. Grünewald, *Räuber, Rebellen, Rivalen. Studien zu latrones im Römischen Reich*, Stuttgart 1999, 26–39, der typologisch nur ältere Ansätze verfolgt und eine systematische Erfassung von Delikten vermissen lässt. Cf. Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 118 und vor allem Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 383–384, 387.

nen und Parthern, gefangene Römer Sklave dieser Feinde ist (*ab hostibus autem captus, ut puta a Germanis et Parthis, servus est hostium*),¹⁶ nicht jedoch der von bloßen Räubern (*latrunculi vel praedones*) gefangene: *ideo qui a latronibus captus est, servus latronum non est* (Dig. XLIX 15,24). Dass letztere dieses anders sahen und ihre Menschenbeute gegen Lösegeld freilassen oder als Sklaven weiterverkaufen konnten, war zwar gängige Praxis, fiel jedoch nicht unter das von den Juristen behandelte förmliche Rückkehr- und Kriegsheimkehrrecht Roms, das *ius postliminii*.¹⁷ Dieses regelte seit republikanischer Zeit für die Dauer der aus förmlicher Gefangenschaft (*captivitas*) resultierenden Sklaverei den Verlust der an das römische Bürgerrecht geknüpften Privatrechtsfähigkeit und deren Wiedererlangung bei Rückkehr in den römischen Rechtsbereich.

Über das außerordentliche quantitative Ausmaß von Verschleppungen bei kriegesischen Einfällen ins Reichgebiet informieren uns am aussagekräftigsten einige detaillierte Quellenfragmente zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus der Zeit der Markomannenkriege. Enthalten sind diese in den *Excerpta de legationibus*, einem Teil jener Mitte des 10. Jahrhunderts vom byzantinischen Kaiser Konstantinos VII. Porphyrogennetos in Auftrag gegebenen Sammlung historischer Exzerpte aus griechisch schreibenden Historikern. Und gerade die Auszüge aus dem weitgehend verlorenen Teil von Cassius Dios *Römischer Geschichte* zu Gesandtschaftstätigkeiten und diplomatischen Übereinkünften während der Markomannenkriege bieten die qualitativ besten völkerrechtlichen Informationen der gesamten Kaiserzeit.¹⁸

Jerzy Kolendo hat die darin berichteten Fälle verzeichnet, aber nicht in ihrem völkerrechtlichen Kontext betrachtet. Dabei gehörte es zur generellen außenpolitischen Praxis Roms bei jedem angewandten Kriegsbeendigungsinstitut – einerlei, ob dies die bedingungslose Kapitulation des Feindes (*deditio*) oder der sich anschließende Akt der förmlichen Wiederherstellung seiner ‘staatlichen’ Eigenständigkeit (die *restitutio*)¹⁹ oder ein förmlicher Friedensvertrag (ein *foedus*

¹⁶ Dasselbe galt auch, wenn im Frieden ein freier Römer ins Ausland ging und von einem Volk gefangen wurde, das mit Rom weder durch Freundschaft (*amicitia*) noch Gastfreundschaft (*hospitium*) noch Vertrag (*foedus*) verbunden, jedoch auch kein offizieller Feind Roms war, denn *et liber homo noster ab eis captus servus fit et eorum* (Dig. XLIX 15,5,2). Dazu ausführlich Cursi, *Struttura del ‘postliminium’*, 126–129.

¹⁷ Diesem ist in den Digesten ein ganzes Kapitel (XLIX 15) gewidmet; siehe hier besonders 15,12. 20. 28. Der *Codex Theodosianus* 7,5 und der *Codex Iustinianus* 8,50 listen weitere Kaiserkonstitutionen auf.

¹⁸ Die besten Informationen zur Diplomatie liefern die aus Cassius Dio stammenden *Excerpta historica iussu Imp. Constantini Porphyrogeniti confecta*, Vol. I: *Excerpta de legationibus* I–II, ed. C. de Boor, Berlin 1903 (pars I. *Excerpta de legationibus Romanorum ad gentes*; pars II. *Excerpta de legationibus gentium ad Romanos*).

¹⁹ P. Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit. Die auswärtige Praxis im Nordgrenzenbereich als Einwirkung auf das Vorfeld*, Mikrofilm Diss. Hannover 1989, hier 141–174 zu Deditio und zur Restitution dedierter Gemeinwesen.

pacis) war,²⁰ dem besiegten Gegner die Rückgabe von Gefangenen und die Auslieferung von Überläufern und Deserteuren aufzuerlegen.²¹ So versprachen zum Beispiel Quaden im Jahre 171 laut Cassius Dio LXXI 11,2 als erste Rate die sofortige Herausgabe von 13.000 Gefangenen und Deserteuren. Dass sie darüber hinaus eine weit größere Zahl an Gefangenen besaßen, bezeugt ein diplomatisches Ansuchen des Stammes aus den Jahren 172/173, wo sie für den Fall einer Friedensregelung die Herausgabe von weiteren 50.000 Personen in Aussicht stellten.²² Zahlenmäßige Angaben liegen auch für Jazygen vor. Diese sollen A.D. 175 von ihren früheren Einfällen in Provinzialgebiet angeblich immer noch 100.000 reichsrömische Gefangene in ihrer Gewalt gehabt haben, obwohl bereits viele verstorben, geflüchtet oder verkauft worden waren.²³ Ob letzteres auch den Weiterverkauf (*iure commercii venditum*)²⁴ innerhalb des osteuropäischen Barbaricums meint – was Jerzy Kolendo bis hin in polnisches Gebiet erwog²⁵ – oder den privaten Freikauf durch Lösegeld (*ab hostibus commercio redemptum*),²⁶ ist nicht auszumachen. Sehr wahrscheinlich kamen beide Varianten zur Anwendung. Die Herausgabe reichsrömischer Gefangener schrieben auch Commodus' Friedensbedingungen den Markomannen und Quaden im Jahre 180 n.Chr. und später den Buren und deren Verbündeten vor, wobei letztere laut Cassius Dio LXXII 3,2 allein 15.000 Gefangene herausgaben.²⁷

Angesichts antiker Gepflogenheiten für die Abfassung historischer Werke bedeuten solche quantitativen Angaben nicht konkrete Zahlen, zumal damals an den Grenzen niemand die Befreiten zählte und es mit Sicherheit nicht jeweils 'runde Summen' waren. Gleichwohl indizieren diese Angaben, dass sich zumindest 'etliche Tausende' oder sogar im Falle der 100.000 'unzählbar viele' ehemalige Reichsangehörige als Gefangene und damit als Sklaven in im Besitz diverser

²⁰ Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit*, 175–183, 189–208.

²¹ Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit*, 225–229.

²² Dio Cass. LXXI 13,4.

²³ Dio Cass. LXXI 16,2.

²⁴ Zu diesem nur in *Dig.* XLIX 15,6 genannten Terminus siehe L. Amirante, 'Appunti per la storia della "redemptio ab hostibus"', *Labeo* 3 (1957), 19. Einen Verkauf ins translimitane Gebiet bezeugt auch *Dig.* XLIX 15,27.

²⁵ Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 231; cf. Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 389.

²⁶ Siehe die Belege aus dem *Codex Iustinianus* VIII 50,11–13. 15–17 bei Amirante, 'Appunti per la storia della "redemptio ab hostibus"', 19 Anm. 35.

²⁷ Weitere Fälle dieser Art aus notiert Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit*, 225–229. Für die Spätantike sind beispielsweise Amm. Marc. XVII 12,11. 16. 20 und XVIII 2,19 heranzuziehen, die Fälle für transdanubische und transrhenanische Gegner Roms nennen. Zos. I 24 verzeichnet für den Friedensschluss des Kaisers Trebonius Gallus mit den Goten eine Ausnahme von der stereotypen außenpolitischen Praxis der Gefangenentrückforderung; während Zos. I 27 die Gängigkeit der Gefangennahme und Verschleppung größerer Mengen von Provinzialbevölkerung aus dem östlichen Teil *Imperium Romanum* auch für die große Invasion der Sassaniden von 260 n. Chr. belegt.

transdanubischer Kriegsgegner Roms befanden. Und es ist u. a. von Pavel Oliva und Jerzy Kolendo auch schon richtig gefolgert worden, solche Mengen nicht nur mit der Gefangennahme römischer Soldaten, sondern auch mit der Verschleppung größerer Teile von Zivilbevölkerung erklären zu müssen.²⁸

Das antike Kriegsrecht (*ius belli*) – hier verstanden als Kriegsgewohnheitsrecht, also als das im antiken Kriege universell geltende Recht (*ius in bello*)²⁹ – unter-

²⁸ So u.a. P. Oliva, 'Zur Bedeutung der Markomannenkriege', *Das Altertum* 6 (1960), 53–61; auch in R. Klein (ed.), *Mark Aurel*, Darmstadt 1979, 119–131, hier 123; vgl. Kolendo, 'Romaines prisonniers de guerre', 231 und Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 389.

²⁹ Auswahlhaft seien hier genannt: C. Phillipson, *The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome*, Vol. I-II, New York - London 1911, hier Vol. II 203–293; E. Seckel, *Über Krieg und Recht in Rom*, Berlin 1915, hier 15–16; Ed. König, 'Zum Völker- und Kriegsrecht im Altertum', *Zeitschrift für Völkerrecht* 11 (1919), 155–189; G. Busolt, *Griechische Staatskunde*, Bd. 2, 3. Aufl. bearb. von H. Swoboda, HAW IV 1,1–2, München 1926 (Ndr. 1979), hier II 1259–1264; Fr. Lammert, 'Kriegsrecht', in RE Suppl. VI, 1935, 1351–1362; F. Kiechle, 'Zur Humanität in der Kriegführung der griechischen Staaten', *Historia* 7 (1958), 129–156 (auch in F. Gschnitzer [ed.], *Zur griechischen Staatskunde*, WdF 96, Darmstadt 1969, 528–577); P. Ducrey, 'Aspects juridiques de la victoire et du traitement des vaincus', in J.-P. Vernant (ed.), *Problèmes de la guerre en Grèce ancienne*, Paris 1968, 231–243; P. Ducrey, *Le Traitement du prisonniers de guerre dans la Grèce antique, des origines à la conquête romaine*, Paris 1968, besonders 289–311 ('lois de la guerre' als Teil der 'lois des Grecs'), cf. 1–5; W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr.*, München 1968, 15 mit Anm. 18, 70 mit Anm. 2; P. Klose, *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280 bis 168 v. Chr.*, München 1972, 148–159; Y. Garlan, *War in the Ancient World. A Social History*, London 1975, 57–77; H. Volkmann, *Die Massenversklavungen der Einwohner erobelter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit*, 2. Aufl., ed. G. Horsmann, *Forschungen zur antiken Sklaverei* 22, Stuttgart 1990, 7–8; K.-H. Ziegler, 'Das Völkerrecht der römischen Republik', *ANRW* I 2 (1972), 68–114, hier 101 und 104–105; K.-H. Ziegler, 'Vae victis – Sieger und Besiegte im Lichte des Römischen Rechts', in O. Kraus (ed.), 'Vae victis!' – *Über den Umgang mit Besiegten*, Göttingen 1998, 45–66; K.-H. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, München 2007, 30–31, 41–42; M. Kaser, *Ius gentium*, Köln 1993, 75–76; Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit*, 99–100; J. Plescia, 'The Roman "ius belli"', *BIDR* 31/32, 1989/90, 497–523; M. Kaser, 'The *ius pacis* in ancient Rome', *RIDA* 41 (1994), 301–351; J. Ober, 'The rules of war in classical Greece', in M. Howard et al. (eds), *The Laws of War. Constraints on Warfare in the Western World*, New Haven/Conn. 1994, 12–26, 227–230; J. Ober, 'Les règles de guerre en Grèce classique', in P. Brulé, J. Oulhen (eds), *La guerre en Grèce à l'époque classique*, Rennes 1999, 219–239; D.J. Bederman, *International Law in Antiquity*, Cambridge 2001, 242–256, wobei der insgesamt allgemein gehaltene Überblick beschränkt sich zum 'law of war' auf eine generelle Feststellung ('restraint of war') und lediglich fünf Anwendungsfelder ('immunities in warfare'), wozu die ohnehin sehr selektiven Quellenbelege meist nur griechische Praktiken betreffen; G. Schieman, 'Kriegsrecht', in *DNP* 6 (1999), 846–847 (ist aufgrund der Zellenbeschränkung gezwungener Maßen unvollständig); G. Schieman, 'Völkerrecht', in *DNP* 12.2 (2002), 278–281, hier 279. So oberflächlich und damit wissenschaftlich wertlos wie die meisten Arbeiten von Cathrine Gilliver, ist auch ihre Abhandlung über römische Kriegspraxis und Kriegsrecht 'The Roman army and morality in war', in A.B. Lloyd (ed.), *Battle in Antiquity*, London 1996, 219–238, die ohne jedes Völkerrechtsverständnis und geradezu in völliger Unkenntnis der hier zitierten Literatur geschrieben wurde. Zum Kriegsrecht der griech.-röm. Antike ferner P. Kehne, 'Zur Phänomenologie, Typologie und völkerrechtlichen Grundlage internationaler Massendeportationen in der griechisch-römischen Antike', *MBAH* 26 (2009), 98–102 mit differenzierter Lit.

schied trotz phasenweiser Milderungen beim Feind jedenfalls nicht zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und kannte folglich keine 'Zivilbevölkerung'.³⁰ Das dem Kriegerrecht inhärente Siegerrecht (*ius victoriae*) gab dem Sieger die freie Verfügung über jedwede Art von Kriegsbeute (*praeda bellica*). Damit wurden sämtlicher mobiler und immobilier Besitz der Besiegten und natürlich auch diese selbst Eigentum der Sieger.³¹ Und seit Menschengedenken war 'Menschenbeute'

³⁰ Siehe e. g. Phillipson, *International Law and Custom*, 203–207, 210–216, 224–230, 234–240, 240–255 *passim*; König, 'Völker- und Kriegerrecht im Altertum', 183 (zur bereits traditionellen Praxis im Alten Orient); Lammert, 'Kriegerrecht', 1359; Ducrey, 'Aspects juridiques de la victoire', 432–433; Ducrey, 'Traitement du prisonniers de guerre', 1–5 und *passim*; Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit*, 99; R. Overmans, "In der Hand des Feindes". Geschichtsschreibung zur Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg', in R. Overmans (ed.), *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln 1999, 1–39, hier 2; P. Ducrey, 'Kriegsgefangene im antiken Griechenland. Forschungsdiskussion 1968–1998', in: Overmans (ed.), *In der Hand des Feindes*, 63–81, hier 66; J. Rüpke, 'Kriegsgefangene in der römischen Antike. Eine Problemskizze', in: Overmans (ed.), *In der Hand des Feindes*, 83–98, hier 85 und 91; Bederman, *International Law in Antiquity*, 243–245; cf. P. Kehne, 'Internationale Beziehungen', in E. Wirbelauer (ed.), *Oldenbourg Geschichte Lehrbuch – Antike*, München 2010, 225–236, hier 233.

³¹ Die römische Völkerrechtsauffassung, wonach das von Feinden Erbeutete völkerrechtskräftig erbeutet sei, definiert Dig. XLI 1,5,7: *item quae ex hostibus capiuntur iure gentium statim capientium sunt*. Zur Rechtsbasis römischer *occupatio bellica* bereits Phillipson, *International Law and Custom*, 243–244. Zur generellen Auffassung der griech.-röm. Antike vom schrankenlosen 'Siegerrecht' und von 'Kriegsbeute' siehe u. a. E. Osenbrüggen, *De iure pacis et belli Romanorum*, Leipzig 1836, 44–46, der die Schrankenlosigkeit des Kriegerrechts und die Abhängigkeit der Gefangenen von der willkürlichen Entscheidung des Siegers ff. betont; Phillipson, *International Law and Custom*, 234–246, 251–266; Busolt/Swoboda, *Griech. Staatskunde*, II 1261–1262; Lammert, 'Kriegerrecht', 1356–1361; M. Westington, *Atrocities in Roman Warfare to 133 B.C.*, Diss. Chicago 1938, u. a. 5–6, 67–68; E. Sander, 'Das Recht des römischen Soldaten', *RhM* 101 (1958), 184–191; Ducrey, 'Aspects juridiques de la victoire', 231–233; Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des röm. Völkerrechts*, 11–19; M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, 2 Bde, HAW III 3, 1–2, München 1971–1975, B. I 425 mit Anm. 8–9; Klose, *Völkerrechtliche Ordnung*, 154–159; Ziegler, 'Völkerrecht der röm. Republik', 105; Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, u. a. 41–42; W.K. Pritchett, *The Greek State at War*, Vol. I, Berkeley 1971 (Ndr. 1974), 53–92; W.K. Pritchett, *The Greek State at War*, Vol. V, Berkeley 1991, 68–541, u. a. 152–156 zu Beutegütern; I. Shatzman, 'The Roman general's authority over booty', *Historia* 21 (1972), 177–205 mit weiterer Lit.; Garland, *War in the Ancient World*, u. a. 60, 68–77; T. Capelle, 'Beute', in *RGA* 2 (1976), 323–331, besonders 325–327 zur Menschenbeute in Germanien; Volkmann, *Massenversklavungen*, 7–9 und *passim*; A. Ziolkowski, 'Urbs direpta, or how the Romans sacked cities', in J. Rich, G. Shipley (eds), *War and Society in the Greek World*, London 1995, 69–91; Ziegler, 'Vae victis', u. a. 53–60; Schieman, 'Kriegerrecht', 846; L. Burckhardt, Y. Le Bohec, 'Kriegsbeute (Griechenland/Rom)', in *DNP* 6 (1999), 836–838; J. Renger, L. Burckhardt, Y. Le Bohec, 'Kriegsgefangene', in *DNP* 6 (1999), 842–846; cf. Ducrey, 'Kriegsgefangene im antiken Griechenland', 65–66, 69–71, 73–75; Rüpke, 'Kriegsgefangene in der röm. Antike', 83, 86–93; K.-W. Welwei, *Sub corona vendere. Quellenkritische Studien zu Kriegsgefangenschaft und Sklaverei in Rom bis zum Ende des Hannibalkrieges*, unter Berücksichtigung des Nachlasses von G. Prachner, Stuttgart 2000, 21 zum Besitz durch Kriegerrecht; Bederman, *International Law in Antiquity*, 255–256, 261–262; A. Chaniotis, *War in the Hellenistic World. A Social and Cultural History*, Oxford 2005, 129–133, 141–142; zum Siegerrecht siehe ferner Kehne, 'Völkerrechtliche Grundlage internationaler Massendeportationen', 81, 98–102 mit weiterer Lit.

aufgrund ihres Nutz- oder Verkaufswertes nicht nur ein begehrtes, sondern in allen ärmlichen Randzonen der antiken Zivilisation vielfach das einzige relevante Beutegut von ökonomischer Bedeutung.³² Wie die Sieger dann ihre absolute Verfügungsgewalt über ihre Menschenbeute nutzten, war vielfältiger Art und durch den jeweiligen Kulturkreis bestimmt. Rechtlich galt bei allen antiken Völkern mit ausgeprägten Privat- oder Gemeinschaftsrechts-Vorstellungen jeder nicht unmittelbar nach Kriegsbeendigung durch internationale Abkommen in seiner persönlichen Freiheit restituierte Gefangene allgemein als Sklave (*servus hostium*).³³

Zudem dürften die Invasoren bei der unmittelbaren Gefangennahme kaum zwischen Freien und Sklaven unterschieden haben.³⁴ Hinzu kamen möglicherweise noch freiwillige Absetzbewegungen unzufriedener Provinzialbevölkerung und sehr wahrscheinlich notorische Sklavenflucht ins *barbaricum*, was beispielsweise während der Markomannenkriege auch als Flucht vor der in den Provinzen wütenden Pest verständlich wird.³⁵ Was freilich nichts daran geändert haben mag,

³² Ausführlich hierzu schon Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 378–382. Und wie auch andere verstand Kolendo den Krieg als 'la source principal d'esclaves', Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 227. Literatur zur vielfach behandelten Kausalität von Krieg und Sklaverei in der Antike notiert u. a. Kehne, 'Völkerrechtliche Grundlage internationaler Massendeportationen', 82–83 Anm. 21.

³³ Dig. XLIX 15,24: *ab hostibus autem captus, ut puta a Germanis et Parthis, servus est hostium* (s. o.); Gai. Inst. I 129: *quodsi ab hostibus captus fuerit parens, quamvis servus hostium fiat, tamen pendet ius liberorum propter ius postliminii*. In Ergänzung zur bereits zitierten Kriegerrecht-Lit. siehe z. B. noch Ratti, *Studi sulla 'captivitas'* I, 3–4 mit kontroversen Positionen und einer Fülle an älterer Lit. (ebd. Anm. 2–4); Westington, *Atrocities in Roman Warfare*, 6; A. Dell'Oro, *Osservazioni sulla situazione giuridica del 'captivus'*, Mailand 1950, *passim*; E. Levy, 'Captivus redemptus', *CPh* 38 (1943), 159–160; E. Levy, 'Captivus redemptus', *BIDR* 55/56 (1951), 70–71; L. Amirante, *Prigionia di guerra riscatto e postliminium I*, Napoli 1969, 5, 11, 83, 129 et *passim*; L. Amirante, 'Pendenza e prigionia di guerra', *Labeo* 9 (1963), 25–26; M. Lemosse, *Le régime des relations internationales dans le Haut-Empire romain*, Paris 1967, 9; Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 227; Kolendo, 'Jeńcy rzymscy w Barbaricum', 304–305; Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 120; Kaser, *Röm. Privatrecht*, I 290; Ziegler, 'Lösegeld-Probleme', 381 und Cursi, *Struttura del 'postliminium'*, 138, cf. 123–124. Zum differenzierten Übergang vom Status des Kriegsgefangenen zu dem eines juristisch vollgültigen Sklaven erst nach Einbringung ins feindlich Lager (*praesidia hostium*) siehe u. a. Cursi, *Struttura del 'postliminium'*, 158; H. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*, Corpus der röm. Rechtsquellen zur antiken Sklaverei 1, Stuttgart 1999, 4–7 und Welwei, *Sub corona vendere*, 15. Zum griech. Verständnis siehe u. a. die kurze Zusammenfassung bei Kehne, 'Völkerrechtliche Grundlage internationaler Massendeportationen', 99–100, nebst 101 Anm. 63 zum Terminologiegebrauch und zur bisweilen unscharfen Differenzierung von Kriegsgefangenen und Sklaven in griech. Quellen.

³⁴ Auch hierin überwiegend ehemalige Sklaven zu sehen, die sich zu den Barbaren retteten (cf. dazu Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 231 mit weiterer Literatur ebd. Anm. 32), ist trotz grundsätzlicher Plausibilität nicht beweisbar.

³⁵ So u. a. P. Oliva, 'Zur Bedeutung der Markomannenkriege', 53–61; G.E.M. De Ste. Croix, *The Class Struggle in the Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquest*, London 1981, 476 und Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 231 (mit weiterer Lit.). In den Dio Cass. LXXI 11,2 und LXXII 2,2 genannten Überläufern (*transfugi*) nicht vom römischen

dass solche aus welchen Motiven auch immer Geflüchteten gleich Gefangenen personenrechtlich zu Sklaven degradiert worden sein mochten. Ebenso stand es ganz im Belieben der erfolgreichen Reichsfeinde, ob sie die im Provinzialgebiet übernommenen Sklaven weiterhin als solche oder als befreite Überläufer behandelte. Letzteres dürfte zumindest für ehemalige Volks- oder Stammesangehörige wahrscheinlich sein.

Für massenhafte Verschleppungen³⁶ durch europäische Grenzstämme liegen für die von Kolendo nicht erfasste Spätantike zahlreiche Nachrichten vor, die ausdrücklich die Wegführung von italischer oder provinzieller Bevölkerung in das europäische Barbaricum bezeugen. Aus der Fülle der Belege für das 3.–5. Jahrhundert seien hier nur fünf ausgewählt: Die Inschrift auf dem 1992 in Augsburg gefundenen Victoria Altar³⁷ besagt, dass dieser am 11. September unter dem Konsulat von Postumus Augustus und Honoratianus (laut Bakker A. D. 260³⁸) in Erfüllung eines Gelübdes geweiht wurde. Dieses ging zurück auf einen am 24. und 25. April (wohl desselben Jahres) von lokalen Streitkräften unter dem Kommando des rätischen Statthalters M. Simplicinius Genia-

Staat gesuchte Deserteure, sondern überwiegend geflüchtete Sklaven (*fugitivi*) zu sehen, führt allerdings zu weit. Denn zum einen wären diese formaljuristisch in der Rückforderung von Barbaren gemachter Beute impliziert gewesen; und zum anderen gehörte die Forderung nach Herausgabe von Feldzeichen, Gefangenen, Überläufern, Waffen *etc.* – also Angelegenheiten des militärischen Bereichs und römischer Waffenehre – zum Standardprozedere der völkerrechtlichen Kriegsfolgen-Beseitigungsklauseln in römischen Kriegsbeendigungsinstituten: Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit*, 227–229.

³⁶ Diese sind mit ihrer Folge der Massenversklavung strikt von kollektiven Zwangsumsiedlungen bzw. Massendeportationen zu unterscheiden. Dazu P. Kehne, 'Kollektive Zwangsumsiedlungen als Mittel der Außen- und Sicherheitspolitik bei Persern, Griechen, Römern, Karthagern, Sassaniden und Byzantinern — Prolegomena zu einer Typisierung völkerrechtlich relevanter Deportationsfälle', in E. Olshausen, H. Sonnabend (eds), *Troianer sind wir gewesen' – Migration in der antiken Welt*. 8. Stuttgarter Kolloquium zur Historischen Geographie des Altertums, 2002, *Geographica Historica* 21, Stuttgart 2006, 229–243; P. Kehne, 'Überlegungen zur generellen Klassifizierung völkerrechtlich einschlägiger Deportationsfälle der griechischen und römischen Geschichte', in P. Matusik, P. Kehne (eds), *Migrationsprozesse und gesellschaftlicher Wandel in der Geschichte*, Poznań 2011, 33–71; Kehne, 'Völkerrechtlichen Grundlage internationaler Massendeportationen', 75–138.

³⁷ *AE* 1993, 1231; L. Bakker, 'Raetien unter Postumus - Das Siegesdenkmal einer Juthungenschlacht im Jahre 260 n.Chr. aus Augsburg', *Germania* 71 (1993), 369–386 (mit Text und Abbildung); cf. H. Lavagne, 'Une nouvelle inscription d'Augsbourg et les causes de l'usurpation de Postume', *CRAI* 1994, 431–446; P. Le Roux, 'Armées, rhétorique et politique dans l'Empire gallo-romain. À propos de l'inscription d'Augsbourg', *ZPE* 115 (1997), 281–290; I. König, 'Die Postumus-Inschrift aus Augsburg', *Historia* 46 (1997), 341–354 mit Abb. und Übers. Kolendo, *Rachat des captifs romains*, 125 hat 1996 auf diesen Beleg noch im Nachsatz verwiesen und ihn kontextualisiert: Kolendo, 'Rome et les barbares: effets économiques des guerres', 389.

³⁸ Bakker, 'Raetien unter Postumus', 378; kritisch dazu König, 'Postumus-Inschrift', 345–348 (mit weiterer Literatur), wo auch an das Jahr 261 und die folgenden gedacht wird.

lis über Semnonen oder Juthungen³⁹ erfochtenen Sieg, bei dem 'viele Tausende von gefangenen Italern herausgeschlagen' wurden – *excussis multis milibus Italarum captiv(orum)*.⁴⁰ Laut Amm. Marc. XVIII 2,19 wurde Alamannen im Jahre 359 unter der Bedingung Frieden gewährt, dass sie die Gefangenen zurückgaben (*captivi restituerant*), die sie bei ihren häufigen Einfällen ins Reich gemacht hatten. 368 n. Chr. verschleppte der Alemannenfürst Rando bei seinem Überfall auf Mogontiacum/Mainz gleich die gesamte an einem Fest der christlichen Gemeinde teilnehmende Menschenmenge samt wertvollem Hausrat: Amm. Marc. XXVII 10,1. 451 n. Chr. eroberten und versklavten die Hunnen Attilas Mediolanum/Mailand (Suda M 405 = Priscus, fr. 23,3 Blockley). Zahlenangaben zu den Gefangenen liegen hierzu ebenso wenig vor wie zu den Eroberungen zahlreicher Städte in Thrakien und südlich der Donau – wie z. B. Adrianopolis, Arcadiopolis, Marcianopolis, Margus, Naissos, Philippopolis, Ratiaria, Serdica, Singidunum, Sirmium, Viminacium – in den 40er Jahren des 5. Jahrhunderts und zum Schicksal ihrer Bevölkerung. Da im sog. Anatoliosfrieden von 447 n. Chr. eine Leerzone von 5 Tagesmärschen süd-

³⁹ *Ob barbaros gentis Semnonum sive Iuthungorum...caesos fugatosque...* Zum Verständnis des *sive* und damit zur Stammesidentität: T. Stickler, 'Iuthungi sive Semnones. Zur Rolle der Juthungen bei den römisch-germanischen Auseinandersetzungen am Raetischen Limes in der Zeit zwischen Gallienus und Aurelian', *BVbI* 60 (1995), 231–249; cf. König, 'Postumus-Inschrift', 348–350 mit weiterer Lit.

⁴⁰ Die abwegige These von L. Loreto, 'Tausende italischer Gefangene - aus Italien?', in E. Schallmayer (ed.), *Niederbieber, Postumus und der Limesfall*, Saalburg-Schriften 3, Bad Homburg 1996, 15, der sie 'nicht für wirkliche Bewohner Italiens, sondern – verklausuliert – für Soldaten der *legio III Italica*' hält, wurde bereits von König, 'Postumus-Inschrift', 351 Anm. 53 zu Recht abgelehnt und seither nicht weiter beachtet. Sie stellte ohnehin nur den kläglichen Versuch eines bis dato nur zur römischen Geschichte der mittleren Republik arbeitenden Sachkundigen dar, seine einige Jahre zuvor publizierte absurde Rekonstruktion der Germaneneinfälle nach Italien zu verteidigen: Loreto, 'La prima penetrazione alamanna in Italia (260 d. C.) come ipotesi alternativa di spiegazione per la storia dei conflitti romano-germanici', in B. Scardigli, P. Scardigli (eds), *Germani in Italia*, Rom 1994, 209–237. Zur berechtigten, aber noch viel zu gemäßigten Kritik an einem Aufsatz, der seine Erkenntnisse nicht aus Quelleninterpretationen gewinnt, sondern – wie im übrigen auch alle anderen dem Verfasser bekannten Arbeiten Loretos – antike Fakten allenthalben in aus der modernen Literatur übernommene Interpretationsmuster presst, siehe z. B. den Nachtrag von M. Jehne, 'Überlegungen zur Chronologie der Jahre 259 bis 261 n. Chr. im Lichte der neuen Postumus-Inschrift aus Augsburg', *BVbI* 61 (1996), 185–206, hier 205: 'skurrile Theorie'. Die Annahme eines germanischen Einfalls nach Oberitalien ist schon deshalb naheliegend, weil für 259/260 n. Chr. u. a. eine Alemanneninvasion sicher bezeugt ist. Sehr wahrscheinlich ist überdies die Identität beider Ereignisse – so Stickler, 'Iuthungi sive Semnones', 241–242 und Jehne, 'Überlegungen zur Chronologie', 188–191 –, wobei für jene Zeit germanischer Ethnogenesen und damit einhergehender Uneinheitlichkeit der Benennung von Gegnern Roms verschiedene Bezeichnungen für die germanischen Eindringlinge in Italien nicht zu irritieren brauchen (Zosimus 1,37,1 z. B. bezeichnet sie noch völlig antiquiert als Skythen). Und bislang ist die These, dass die Semnonen/Juthungen sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückweg über das Innthal und den Brenner gezogen sind, reine Vermutung von Bakker, 'Raetien unter Postumus', 384.

lich der Donau und Naissos als neuer Handelsplatz⁴¹ festgelegt wurden,⁴² und die Donaustädte 449 n.°Chr. immer noch verlassen waren, ist eine Abführung von Menschenbeute im großen Umfange ins Hunnenreich zu folgern.⁴³ Dort wurden bei Städteeroberungen gemachte römische Gefangenen, wie aus dem Gesandtschafts-Reisebericht des Priskos von 449 hervorgeht, unter den Fürsten im Heer *viritim* verteilt.⁴⁴ Und hunnisch-römische Verhandlungen haben wiederholt die Erstattungen von Lösegeld für aus hunnischer Gefangenschaft geflüchtete Römer zum Gegenstand.⁴⁵

Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob sich auf dem Rückzug befindliche germanische Invasoren überhaupt mit lebender Beute belasteten eindeutig positiv zu beantworten.

Das Problem verschleppter Provinzialbevölkerung war in der ganzen Kaiserzeit allgegenwärtig. Sein besonderer Stellenwert ist nicht nur an vielfältigen gesetzlichen Regelungen abzulesen; er war auch ein spezieller Bereich kaiserlicher Rechtssprechung, siehe e. g. *Cod. Iust.* VIII 50,20; ähnlich 50,19. Römische Juristen beschäftigten sich bis zum Ende der Spätantike immer wieder mit zivilrechtlichen Konsequenzen der im Kriege und im Frieden wie auch immer herbeigeführten Gefangenschaft und Sklaverei, wobei insbesondere die Restituierung der vollen bürgerlichen Rechte für vom Feind heimkehrende Römer, aber auch Eigentums-, Ehe- und Verkehrsrechte von Angehörigen des Versklavten für die Zeit während und nach dessen Gefangenschaft, ferner die Erbrechte von Hinterbliebenen in Gefangenschaft Verstorbener sowie Rechtsstatus von und Besitzrecht an wiedererlangten Sklaven erörtert wurden. Wie oben schon dargelegt wurden in der Antike alle in Gefangenschaft geratenen Menschen Sklaven der Feinde (*servi hostium*). Prinzipiell galt das auch für römische Bürger (*cives Romani*). Allerdings waren nach römischem Recht für kriegsgefangene Römer die Rechtsfolgen ihres Eintritts in den Sklavenstand durch das oben schon erwähnte Heimkehrrecht (*ius postliminii*) zunächst prekär beziehungsweise sistiert.⁴⁶ Denn nach ihrer wie auch immer

⁴¹ Vgl. Prisc. fr. 1 = *Exc. leg. Rom.* 1 = Prisc. fr. 2 Blockley.

⁴² Prisc. fr. = *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 9.3 Blockley. Derselbe Bericht erwähnt noch weitere Kriegsgefangene.

⁴³ So u. a. G. Wirth, *Attila*, Stuttgart 1999, 62 mit Anm. 160.

⁴⁴ Prisc. fr. = *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 11.2 Blockley, Z. 426–430.

⁴⁵ Prisc. fr. 1 und 3 = *Exc. leg. gent.* 1 und 3 = Prisc. fr. 2 und 9.3 Blockley. Vgl. Prisc. fr. = *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 14 Blockley; Suda Z 29 = Prisc. fr. 13.2 Blockley; *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 15.1 Blockley.

⁴⁶ Zum Gegenstand und Geltungsbereich des *postliminium* siehe u. a. U. Ratti, *Studi sulla captivitas I–IV*, Rom 1927; jetzt in U. Ratti, *Studi sulla 'captivitas' e Alcune repliche in tema di postliminio* (con una nota di lettura di L. Amirante), Napoli 1980, 1–211, hier 3–4, Anm. 2–4 eine Fülle an älterer Lit.; U. Ratti, *Alcune repliche in tema di postliminio*, Rom 1932; jetzt in U. Ratti, *Studi sulla 'captivitas' e Alcune repliche in tema di postliminio*, Napoli 1980, 213–224; S. Solazzi, 'Il concetto

bewerkstelligten Rückkehr erlangten sie Freiheit und bürgerliche Rechte wieder, wenn in einer offiziellen Friedensregelung nichts Gegenteiliges⁴⁷ vermerkt war (*Dig.* XLIX 15,12). Wobei im Interesse der Erben die juristische Fiktion galt, dass im Falle des Todes in Gefangenschaft, die sich ja über mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte erstrecken konnte, der Verlust der Privatrechtsfähigkeit als mit dem Zeitpunkt der Gefangennahme eingetreten angenommen wurde. Im übrigen wurde streng darauf geachtet, ob sich jemand gezwungenermaßen bei den Barbaren aufgehalten hatte oder freiwillig, d. h. als Deserteur oder als Soldat, der sich mittels *deditio* dem Feind ergeben hatte, da für diese das *postliminium* nicht galt⁴⁸ und sie somit auch nach dem Übertritt ins Reich Sklaven, d. h. Besitz des Aufkäufers blieben.

Später wurde die großzügige Rechtslage einschränkt. Frühestens seit dem Ende des 2. Jahrhunderts galten juristische Vorbehalte dann auch für den in Gefangenschaft geratenen freien Römer, der aus der Gewalt der Feinde losgekauft wurde (*captivus redemptus*)⁴⁹ und unter dem modifizierten *postliminium ius* zurückkehrte. Denn für diesen besaß der Loskäufer bis zur Erstattung des Kaufpreises ein Zurückbehaltungsrecht.⁵⁰ Der *captivus redemptus* war mit Erreichen des Reichsbo-

del "ius postliminium", in *Festschr. C. Ferrini*, Mailand 1947, 288–360, jetzt in S. Solazzi, *Scritti di diritto romano 4 (1938–1947)*, Napoli 1963, 565–639; L. Amirante, *Captivitas e postliminium*, Napoli 1950, besonders 159–188; H. Kreller, 'Postliminium', in *RE* XXII 1, 1953, 863–873; Sander, 'Das Recht des römischen Soldaten', 152–234, hier 174–178; I. v. Münch, 'Postliminium', in K. Strupp, H.-J. Schlochauer (eds), *Wörterbuch des Völkerrechts*, 3 Bde., Berlin 1960–1962, hier II (1961), 785–786; Amirante, 'Pendenza e prigionia di guerra', 23–41; Amirante, *Prigionia di guerra riscatto*, besonders 83–130, 179–294; Lemosse, *Le régime des relations internationales*, 9–14; F. De Martino, *Storia della Costituzione Romana* IV 2, Rom ²1975, 941–945; Kaser, *Röm. Privatrecht*, I 290–291 mit Anm. 12–17, cf. 426 mit Anm. 11 zum vorklassischen und klassischen Recht nebst seiner Fortentwicklung und II 129–130 mit Anm. 8 zum nachklassischen Recht – jeweils mit grundlegender Literatur; Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 120–125; Maffi, *Ricerche sul postliminium*, Mailand 1992 (wo die unvollständigen bibliographischen Angaben die fremdsprachigen Aufsätze indizieren, die er nicht eingesehen hat); Cursi, *La struttura del 'postliminium'*.

⁴⁷ Wie z. B. im Friedensvertrag zw. Trebonianus Gallus und den Goten 251 n.Chr.: Zos. 1,27.

⁴⁸ Siehe u. a. *Dig.* XLIX 15,17; 15,2,2; 15,4; 15,19,4; *Cod. Iust.* VIII 50,19 und Sander, 'Das Recht des röm. Soldaten', 175–177.

⁴⁹ Zur *redemptio ab hostibus* siehe in Ergänzung zur Postliminium-Lit. u. a. H. Krüger, 'Captivus redemptus', *ZRG* 51 (1931), 203–222; G. Faiveley, *Redemptus ab hoste. Étude sur le rachat des captifs en droit romain classique*, Paris 1942 (mir bislang nicht zugänglich); E. Levy, 'Captivus redemptus', 159–176; Levy, 'Captivus redemptus' [ohne erkennbare Aktualisierungen auch in (1951)], 70–97; Amirante, 'Appunti per la storia della "redemptio ab hostibus"', 7–59, 171–220; L. Amirante, 'Redemptio ab hostibus', in *Novissimo Digesto Italiano* 14, Torino 1967, 1102–1104 mit weiterer Lit.; Amirante, *Prigionia di guerra riscatto*, besonders 179–222; Kaser, *Röm. Privatrecht*, I 291 mit der Literatur Anm. 21–22; M. Morabito, *Les réalités de l'esclavage d'après le Digeste*, Paris 1981; Ziegler, 'Lösegeld-Probleme', 381–393 und die Längsschnittbetrachtung von A. Erler, *Der Loskauf Gefangener. Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden*, München 1978.

⁵⁰ Vergleichbares galt bei verschleppten oder entlaufenen und später von *exterae gentes* verkauften bzw. gegen Lösegeld freigelassenen Sklaven, deren rechtmäßiger, d. h. ursprünglicher Besitzer ein Anrecht darauf hatte, sie gegen Ablösung, d. h. Erstattung der (Los-)Kaufsumme wieder-

dens nur noch bedingt frei, da er das Lösegeld zurückerstatten oder den Aufwand anderweitig kompensieren musste. Erst durch Tilgung dieser Schuld erlangte er seine volle Freizügigkeit und Rechtsfähigkeit zurück.⁵¹

Ein direktes Geschäft, wonach für die Freilassung mehr verlangt werden konnte, als den Barbaren entrichtet wurde, war per Gesetz (*Dig. XLIX 19,9*) zwar untersagt. Aber Dankbarkeit und Nebenabreden waren keineswegs ausgeschlossen. In diesem rechtlich erstmals geöffneten Geschäftsbereich, dessen Grauzonen sicherlich wie in allen menschlichen Gemeinschaften über die Gesetzesvorschriften hinausreichten, konnten nunmehr Geschäfte über freie Reichangehörige und römische Bürger, wofür vorher kein Rechtsraum zur Verfügung stand, getätigt werden. Nach den Ende des 4. Jahrhunderts gültigen Gesetzesregelungen hatte der Losgekaufte sogar fünf Jahre für den Käufer zu arbeiten, wenn seine Angehörigen das Kauf- bzw. Lösegeld nicht erstatteten (*Cod. Iust. VIII 50,20*). Das Problem, ob oder inwieweit diese Regelungen auch für die übrige, peregrine Reichsbevölkerung galt, war mit der *constitutio Antoniniana* des Jahres 212 gegenstandslos, die den freien *peregrini*, d. h. sämtlichen Provinzialen mit Ausnahme der *dediticii* das volle römische Bürgerrecht zuerkannte.

Unabhängig davon, ob die diesen Regelungen zugrundeliegende, aber leider nicht überlieferte *constitutio de redemptis* schon von Mark Aurel oder erst unter den Severern erlassen wurde,⁵² ist der Gedanke von Ernst Levy nach wie vor bestechend, diese Einschränkung des *ius postliminium* als eine durch die Krise der Markomannenkriege verursachte staatliche Direktive zu verstehen.⁵³ Diese

zuerlangen. Erfolgte dies nicht, verblieb der Sklave im Besitz des letzten Käufers: Maffi, *Ricerche sul postliminium*, 193–215; Cursi, *Struttura del 'postliminium'*, 271–303. Siehe zum Lösungsrecht am *servus redemptus* in Ergänzung zur *redemptio*-Literatur noch W. Felgentraeger, *Antikes Lösungsrecht*, Berlin - Leipzig 1933, hier 95–101.

⁵¹ Nach Levy, 'Captivus redemptus' (1943), 163–171 resultierten diese Rechtsfolgen aus der *constitutio de redemptis* (s. u.) vom Ende des 2. Jhs. Laut Amirante, *Prigionia di guerra riscatto*, besonders 186–222; cf. Amirante, 'Appunti per la storia della "redemptio ab hostibus"', 21–59, cf. 173–175 resultierten sie erst aus einer Konstitution von 408 n. Chr.

⁵² Einzige Erwähnung der *constitutio de redemptis* durch Tryphonius: *Dig. XLIX 15,12,8*; aber es gibt diverse, wenn auch vereinzelt späterer Interpolation verdächtige juristische Bezüge. Ihre genaue Datierung und ihr Rechtsgehalt sind nach wie vor strittig. Ausführlich dazu Levy, 'Captivus redemptus' (1943), 163–171; Levy, 'Captivus redemptus' (1951), 77–90 mit der älteren Literatur, der die *constitutio* dem Zeitraum 161–198 n. Chr. zuordnet und Mark Aurel als deren Urheber ansieht. Ihm folgt Maffi, *Ricerche sul postliminium*, 184–192; cf. Cursi, *Struttura del 'postliminium'*, 199–208 mit Anm. 23, 225–226, 282–285, 295–297. Amirante, 'Redemptio ab hostibus', 1102; Kaser, *Röm. Privatrecht*, I 291 mit Anm. 22 und Ziegler, 'Lösegeld-Probleme', 385–386 datieren die *constitutio* in die Jahre 198–211 n. Chr.

⁵³ Levy, 'Captivus redemptus' (1943), 168–171; ihm folgte darin A. Birley, *Marcus Aurelius*, London 1993, 177. Andere Inhalte, die erst aus einer Konstitution von A. D. 408 resultiert sein sollen, postuliert Amirante, *Prigionia di guerra riscatto*, 186–222; cf. Amirante, 'Appunti per la storia della "redemptio ab hostibus"', 21–59, cf. 173–175.

These hat Jerzy Kolendo⁵⁴ in der Datierungsdebatte mit plausiblen historischen Argumenten unterstützt. Denn angesichts eines durch Krieg und Pest bedingten Bevölkerungsrückgangs musste es im Staatsinteresse liegen, dem Problem massenhaft verschleppter Zivilbevölkerung durch eine juristische Absicherung und damit Förderung privaten Unternehmertums zum Freikauf von Gefangenen abzuhelpfen.⁵⁵ Zudem hatte der römische Staat die grundsätzliche Verpflichtung zur Wiedererlangung gefangener Bürger, da deren Verbleib beim Feind demütigend war und als dauernde Schande galt. Zudem erlangte der als militärischer Oberbefehlshaber und 'Oberpatron' zur Befreiung 'seiner' Soldaten, Bürger und Untertanen gleich mehrfach moralisch verpflichtete Kaiser mit der *civium recuperatio* – sei sie nun auf dem Verhandlungswege oder mit Gewalt⁵⁶ erfolgt – innenpolitisches Ansehen.

Zur Wiedererlangung der von auswärtigen Feinden, d. h. völkerrechtlichen *hostes* im Sinne von Reichsfeinden verschleppten Römer und Reichsbewohner gab es zwei Verfahrensweisen: Erstens die Befreiung von Kriegsgefangenen durch militärischen Gewalteinsatz.⁵⁷ Zweitens die offizielle Repatriierung durch eine förmliche Friedensregelung,⁵⁸ wobei es für die römische Seite egal blieb, ob hier Deditbestimmungen, Restitutionsauflagen oder Vertragsklauseln in Kraft traten. Die Auslieferungsverpflichtung ist regelmäßig unilateral klausuliert. Bisweilen wurde Kriegsgefangene dem Feind auch unentgeltlich zurückgegeben.⁵⁹ Auslieferungsorderungen durch den römischen Staat stellten den staatlichen Normalfall⁶⁰ für die Befreiung gefangener Soldaten dar. Seit den Markomannenkriegen hatte das römische Heer zudem Rekrutierungsprobleme, so dass man bis zur Spätantike auch aus diesem Grunde entsprechende Auflagen häufig dort findet, wo überhaupt detaillierte Abmachungen bekannt sind.⁶¹ Drittens erfolgte der Freikauf im Einzel-

⁵⁴ Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 120–125; Kolendo, 'Jeńcy rzymscy w Barbaricum', 305–308.

⁵⁵ Kolendo, 'Romains prisonniers de guerre', 227.

⁵⁶ Schon Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 118 betont beide Formen.

⁵⁷ Tac. *Ann.* XII 27,3 rühmt für 50 n. Chr. die Befreiung von Gefangenen der Varusschlacht; dazu auch Kolendo, 'Rachat des captifs romains', 119.

⁵⁸ E. Täubler, *Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reichs I: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse*, Leipzig 1913 (Ndr. Rom 1964), 81–84; Cl. Dupont, 'Guerre et paix dans l'empire romain de 312 à 565 après Jésus-Christ', *RIDA* 22 (1975), 189–222, hier 208; K.-H. Ziegler, 'Friedensverträge im römischen Altertum', *Archiv des Völkerrechts* 27 (1989), 45–62, hier 55–56 und ausführlich Kehne, *Formen röm. Außenpolitik in der Kaiserzeit*, 136–215, speziell 225–229.

⁵⁹ Dio Cass. LXXVIII 26,2.

⁶⁰ Dig. XLIX 15,12 hält ausdrückliche Ausnahmen für nötig. Zu kaiserzeitlichen Fällen siehe oben.

⁶¹ Siehe zu solchen Vereinbarungsklauseln z. B. Amm. Marc. XVII 12,11. 16. 20 und R. Schulz, *Die Entwicklung des römischen Völkerrechts im vierten und fünften Jahrhundert n. Chr.*, Stuttgart 1993, 29.

fall auch noch mittels Internationalabkommen durch den Staat, wofür die Kaiserzeit allerdings nicht viele Fälle bietet.⁶² Immerhin richteten sich entsprechende Forderung von Bleda und Attila an den oströmischen Staat, der sich im Vertrag von Margus zur Zahlung der zunächst geforderten 8 *solidi* (d. h. dem doppelten Jahressold eines römischen Soldaten) Lösegeld für die ins Reich geflüchteten römischen Kriegsgefangenen der Hunnen verpflichtete; aber aufgrund der Finanzkrise die im sog. Anatoliosfrieden geforderten 12 *solidi* nicht mehr garantieren konnte.⁶³ Viertens übernahmen mit Verbreitung des Christentums aus dem Gebot der Fürsorge und Nächstenliebe heraus häufig kirchliche Institutionen die Aufgabe, nicht nur Gemeindemitglieder, sondern allgemein Christen freizukaufen. Und sie holten sich, wie Karl-Heinz Ziegler darlegte, von Kaisern immer wieder einen juristischen ‘Dispens’ ein, zu diesem Zwecke auch Kirchengut einzusetzen oder zu verkaufen.⁶⁴ Fünftens erfolgte die Auslösung von Gefangenen gegen Geld wohl in den meisten Fällen direkt durch Freunde und Verwandte⁶⁵ beziehungsweise durch von diesen beauftragte Mittler, oder durch gewerbsmäßig arbeitende Unternehmer wie berufsmäßige Freikäufer (*redemptores*),⁶⁶ Sklavenhändler (*mango*) oder sonstige im *barbaricum* bereits tätige *negotiatores*.⁶⁷ Beide Formen fallen unter das Privatrecht, auch der bisweilen geschäftsmäßig organisierte Loskauf, die erwähnte *redemptio ab hostibus iure commercii*; und sie waren immer dann der einzige Ausweg, wenn sich der römische Staat weigerte, offiziell tätig zu werden. Dieses war beispielsweise nach der *clades Variana* für diejenigen römischen Soldaten der Fall, die sich 9 n. Chr. Arminius dediert hatten und denen daher kein *ius postliminii* zustand.⁶⁸ Auf eine besondere Gruppe von Freikaufsvermittlern wäre Jerzy Kolendo sicherlich zu seiner Freude bei der Betrachtung römisch-hunnischer Diplomatie zur

⁶² Zu mittels *publica conventio* geregelter Freikäufen von Gefangenen siehe Ziegler, ‘Lösegeld-Probleme’, 382 mit A. 6; Ziegler, ‘Kriegsverträge im antiken römischen Recht’, ZRG 102 (1985), 40–90, hier 86–87 und 57. Vgl. Ziegler, ‘Zwei römische Kriegsverträge in der Vita Sancti Severini’, ZRG 110 (1993), 638–640, hier 640.

⁶³ Prisc. fr. = *Exc. leg. Rom.* 1 und 3 = Prisc. fr. 2 und 9.3 Blockley.

⁶⁴ Zu diesem von Kolendo vernachlässigten Bereich siehe die Rechtsquellen und Fälle bei Ziegler, ‘Lösegeld-Probleme’, 389–392. Ein besonderer Fall von Fürsorge ist der des Bischofs von Sirmium, der einem Constantius goldene Kirchengefäße in Verwahrung gab, damit dieser ihn im Falle der Eroberung und Versklavung der Stadt auslöse oder – für den Fall seines Todes – zumindest gefangene Mitbürger, woran jener sich nicht hielt und damit einen internationalen Konflikt zw. Westrom und Attila auslöste: *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 11.2 Blockley, Z. 326–341.

⁶⁵ Ziegler, ‘Lösegeld-Probleme’, 384–385, 392 zum sittlichen Gebot des Freikaufs von Verwandten.

⁶⁶ DNP 10 (2001), 824 s. v. Prinzipatszeitliche Fälle nennen u. a. Dio Cass. LVI 22,4 ; LXXI 13,2; 16,2.

⁶⁷ Levy, ‘Captivus redemptus’ (1943), 170; Kolendo, ‘Rachat des captifs Romains’, 123 mit Anm. 37.

⁶⁸ Vgl. Dio Cass. LVI 22,4 und Tac. *Ann.* I 61,4 auch zu Augustus’ Anordnung, die diesen *captivi redempti* die Rückkehr nach Italien versagte. Zur Versagung des *postliminium* für *dediitici* siehe oben Anm. 48.

Zeit Attilas gestoßen. Die Durchführung der *redemptio ab hostibus* oder diesbezügliche Vermittlungstätigkeiten durch römische Gesandtschaften sind eigentlich sehr naheliegend, nur gibt es aus der frühen und hohen Kaiserzeit dafür keine aussagekräftigen Quellen.⁶⁹ Im schon erwähnten Bericht des Priskos über seine Beteiligung an der oströmischen Gesandtschaft des Jahres 449 n.°Chr., die Attila in seinem Herrschaftszentrum aufsuchte, ist von solchen Nebengeschäften sogar gleich dreimal die Rede. Zum einen untersagt Attila zur Entlarvung eines auf sein Leben zielenden Attentatsplanes den römischen Gesandten den Loskauf von römischen Gefangenen, was darauf hinweist, dass solches eine allgemein gängige Praxis war. Zum anderen konfrontiert er den Attentatshandlanger mit diesem Erlass, um ihn geständig zu machen. Letztlich interveniert er jedoch nach Aufdeckung des Komplotts nicht, als die Gesandten Attilas herausragenden Fürsten, Onogesios, ersuchen, die bei der Eroberung von Ratiaria gefangene Frau eines ihnen zweifellos persönlich bekannten Syllus nebst ihren Kindern gegen Lösegeld freizugeben. Am Ende gibt er die Frau gegen das horrendes Lösegeld von 500 *solidi* frei, schenkt aber dem Kaiser die Freiheit ihrer Söhne.⁷⁰

Peter Kehne

peter.kehne@hist.uni-hannover.de

Historisches Seminar
Leibniz Universität Hannover
Im Moore 21
30167 Hannover, Deutschland

⁶⁹ Der Verfasser muss aber gestehen, diesen Zweck in seiner Systematik von Anliegen römischer Gesandtschaften ebenfalls übersehen zu haben: P. Kehne, 'Gesandtschaft: Römische Zeit', in *RGA*² 11 (1998), 457–461, hier 460–461.

⁷⁰ Prisc. fr. = *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 11.2 Blockley, Z. 232–235. *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 15.1 Blockley, Z. 4–16. Zu Syllus' Frau: *Exc. leg. gent.* 3 = Prisc. fr. 14 Blockley, Z. 9–16.